

Unterrichtung
durch das Europäische Parlament**Entschließungen des Europäischen Parlaments**

Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 21. bis 24. Mai 2012 die nachstehend aufgeführten Texte angenommen. Sie wurden dem Bundesrat mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2012 zugeleitet.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Mai 2012 zur Bekämpfung von Homophobie in Europa (2012/2657 RSP).....3

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Mai 2012 zu Schweizer Quoten bei der Anzahl der Aufenthaltsgenehmigungen, die Staatsangehörigen von Polen, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn erteilt werden (2012/2661(RSP)).....9

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Mai 2012 zum möglichen Austritt Venezuelas aus der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (2012/2653(RSP)).....14

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Mai 2012 zur Lage der Menschenrechte in Aserbaidschan (2012/2654(RSP)).....18

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Mai 2012 zur Bekämpfung von Homophobie in Europa (2012/2657 (RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
- unter Hinweis auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5, die Artikel 6, 7, 21 und 27 des Vertrags über die Europäische Union, die Artikel 10 und 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie auf die Charta für Grundrechte der EU;
- unter Hinweis auf den Maßnahmenkatalog der Arbeitsgruppe „Menschenrechte“ des Rates der Europäischen Union, mit dem die Achtung aller Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen gefördert und geschützt werden soll,
- in Kenntnis der Resolution 1728 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 29. April 2010 über Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität sowie der Empfehlung des Ministerrates CM/Rec(2010)5 vom 31. März 2010 zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität,
- unter Hinweis auf den Bericht der Agentur für Grundrechte der Europäischen Union über „Homophobie, Transphobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität“ vom November 2010,
- unter Hinweis auf seine frühere Entschließung vom 18. April 2012 zur Lage der Menschenrechte in der Welt und zur Politik der EU zu diesem Thema, einschließlich der Auswirkungen auf die strategische Menschenrechtspolitik der EU¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Dezember 2011 zu dem bevorstehenden Gipfeltreffen EU-Russland²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. September 2011 zu Menschenrechten, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität im Rahmen der Vereinten Nationen³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2011 zur Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und zur Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung in Litauen,⁴

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0126.

² Angenommene Texte, P7_TA(2011)0575.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0427.

⁴ ABl. C 136 E vom 11.5.2012, S. 50.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. September 2009 zu dem litauischen Gesetz zum Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Folgen öffentlicher Informationen¹,
 - unter Hinweis auf seine bisherigen Entschließungen zu Homophobie, insbesondere die Entschließungen vom 26. April 2007 zu Homophobie in Europa², vom 15. Juni 2006 zur Zunahme von rassistischer Gewalt und von Gewalt gegen Homosexuelle in Europa³ und vom 18. Januar 2006 zu Homophobie in Europa⁴,
 - gestützt auf Artikel 110 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte gründet, einschließlich der Rechte von Menschen, die Minderheiten angehören, und dass sie in ihren Beziehungen zur Außenwelt an diesen Werten festhalten und sie fördern muss;
 - B. in der Erwägung, dass Homophobie eine auf Vorurteilen basierende irrationale Furcht vor und Abneigung gegen weibliche und männliche Homosexualität und Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen ist, ähnlich wie Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Sexismus, und in der Erwägung, dass sie im persönlichen und öffentlichen Leben in unterschiedlichen Formen Ausdruck findet, beispielsweise durch das Schüren von Hass und die Aufstachelung zu Diskriminierung, das Lächerlichmachen, verbale, psychische und physische Gewalt sowie Verfolgung und Mord, Diskriminierung unter Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, ungerechtfertigte und nicht vertretbare Einschränkungen von Rechten, die oft mit Belangen der öffentlichen Ordnung begründet werden, sowie Einschränkungen der religiösen Freiheit und des Rechts auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen;
 - C. in der Erwägung, dass in Russland in den Gebieten Riasan im Jahr 2006, Archangelsk im Jahr 2011 sowie Kostroma und St. Petersburg im Jahr 2012 Straf- und Verwaltungsrechtsvorschriften gegen die „Propaganda für Homosexualität“ erlassen wurden und die Gebiete Nowosibirsk, Samara, Kirow, Krasnojarsk und Kaliningrad derzeit solche Rechtsvorschriften prüfen; in der Erwägung, dass diese Rechtsvorschriften verschiedene Strafen in Höhe von bis zu 1 270 EUR für Einzelpersonen und 12 700 EUR für Vereinigungen und Unternehmen vorsehen, und in der Erwägung, dass die Staatsduma ein ähnliches Gesetz prüft;
 - D. in der Erwägung, dass das Parlament in der Ukraine zwei 2011 bzw. 2012 vorgelegte Gesetzesentwürfe prüft, die die „Verbreitung von Homosexualität“, einschließlich der „Organisation von Treffen, Paraden, Aktionen, Demonstrationen und Massenveranstaltungen, die auf die beabsichtigte Verbreitung jeglicher positiver Informationen über Homosexualität abzielen“, unter Strafe stellen würden und Geldstrafen sowie Haftstrafen von bis zu fünf Jahren vorsehen, sowie in der Erwägung, dass der Ausschuss für Meinungs- und Informationsfreiheit des ukrainischen Parlaments diese Gesetzesentwürfe billigt;

¹ ABl. C 224 E vom 19.8.2010, S. 18.

² ABl. C 74 E vom 20.3.2008, S. 776.

³ ABl. C 300 E vom 9.12.2006, S. 491.

⁴ ABl. C 287 E vom 24.11.2006, S. 179.

- E. in der Erwägung, dass in der Republik Moldau die Städte Bălți, Sorochi, Drochia, Cahul, Ceadîr Lunga und Hiliuți und die Rajons Anenii Noi und Basarabeasca vor kurzem Gesetze angenommen haben, die ein Verbot der „aggressiven Propaganda für nicht-traditionelle sexuelle Ausrichtungen“ und in einem Fall von „religiösen Handlungen von Moslems“ vorsehen, sowie in der Erwägung, dass diese Maßnahmen bereits von der Staatskanzlei in Chetriș für verfassungswidrig erklärt wurden;
- F. in der Erwägung, dass es in Litauen immer noch rechtlich unklar ist, ob öffentliche Informationen die Akzeptanz von Homosexualität nach dem 2010 geänderten Gesetz zum Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Folgen öffentlicher Informationen fördern dürfen oder nicht;
- G. in der Erwägung, dass in Lettland ein Mitglied des Stadtrates von Riga vor kurzem einen Gesetzesentwurf eingebracht hat, in dem das Verbot der „Propaganda für Homosexualität“ vorgesehen ist, um die Abhaltung der Baltic-Pride-Parade im März 2012 zu verhindern, und in der Erwägung, dass dieser Vorschlag noch nicht geprüft wurde;
- H. in der Erwägung, dass in Ungarn die rechtsextreme Partei Jobbik vor kurzem mehrere Gesetzesentwürfe eingebracht hat, in denen der neue Straftatbestand der „Verbreitung von gestörtem Sexualverhalten“ vorgesehen ist, und die Fidesz-Partei im Stadtrat von Budapest kurz vor der Gay Pride-Parade in Budapest den Entwurf einer Kommunalverordnung vorgelegt hat, mit der „obszöne Paraden eingeschränkt werden“ sollen, sowie in der Erwägung, dass diese Vorschläge in der Folge wieder zurückgezogen wurden;
- I. in der Erwägung, dass die EU-Delegation in der Republik Moldau ihr „tiefes Bedauern“ und ihre „große Besorgnis“ über „diese Anzeichen von Intoleranz und Diskriminierung“ bekundet hat;
- J. unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission, in der sie sich verpflichtet hat, sich für die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der EU einzusetzen, und geäußert hat, dass Homophobie keinen Platz in Europa habe;
- K. in der Erwägung, dass Homophobie in den Mitgliedstaaten und in Drittländern nach wie vor in Erscheinung tritt, sei es durch Morde, Verbote von Paraden zu den Themen „Gay Pride“ und Gleichstellung, öffentliche Hetz-, Droh- und Hassreden oder durch das Versagen der Polizei bei der Gewährung angemessenen Schutzes und durch genehmigte gewalttätige Demonstrationen homophober Gruppen;
- L. in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament weiterhin für Gleichheit und Nichtdiskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität in der EU engagiert, insbesondere für die Annahme der Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, die wegen der Einwände einiger Mitgliedstaaten blockiert ist, für die bevorstehenden Vorschläge für die gegenseitige Anerkennung der Gültigkeit von Personenstandsurkunden, für die bevorstehende Überarbeitung des Rahmenbeschlusses zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zur Einbeziehung von homophoben und transphoben Straftaten und für einen umfassenden Fahrplan für Gleichheit aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität;

Lage in der Europäischen Union

1. verurteilt scharf jede Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder der Geschlechtsidentität und bedauert zutiefst, dass in der Europäischen Union die Grundrechte von LGBT-Personen noch nicht immer umfassend gewahrt werden; fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf zu gewährleisten, dass Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen vor homophoben Hassreden und Gewalt geschützt werden und ihnen derselbe Respekt, dieselbe Achtung und derselbe Schutz zuteil wird wie der übrigen Gesellschaft; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, homophobe Hassreden oder Aufstachelung zu Hass und Gewalt scharf zu verurteilen und zu gewährleisten, dass die – von allen Menschenrechtsverträgen garantierte – Demonstrationsfreiheit in der Praxis geachtet wird;
2. fordert die Kommission auf, den Rahmenbeschluss zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu überarbeiten, um seinen Geltungsbereich so zu stärken und auszuweiten, dass er auch Verbrechen umfasst, die durch den Hass aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit motiviert sind;
3. fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung in allen Bereichen durch die Vervollständigung des auf Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruhenden Pakets von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung verboten wird;
4. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Richtlinie 2004/38/EG über die Freizügigkeit ohne jede Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung umgesetzt wird, und fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Gültigkeit von Personenstandsurkunden auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung vorzuschlagen;
5. weist auf die Erkenntnisse der Agentur für Grundrechte der Europäischen Union hin, die in ihrem Bericht „Homophobie, Transphobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität“ dargelegt werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die in diesem Bericht enthaltenen Auffassungen möglichst umfassend umzusetzen;
6. fordert die Kommission auf, die künftigen Ergebnisse der LGBT-Umfrage der Agentur für Grundrechte sorgfältig zu prüfen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen;
7. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass der Jahresbericht über die Durchsetzung der Grundrechtecharta eine Strategie für die Stärkung des Schutzes von Grundrechten in der EU enthält, einschließlich vollständiger und umfassender Informationen über Zwischenfälle von Homophobie in den Mitgliedstaaten und der Lösungen und Maßnahmen, die zu ihrer Überwindung vorgeschlagen werden;
8. wiederholt seine Forderung an die Kommission, einen umfassenden Fahrplan für Gleichheit ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität vorzulegen;
9. ist der Ansicht, dass die Grundrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen besser gewahrt werden dürften, wenn diese Menschen Zugang zu Rechtsinstitutionen wie Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft oder Ehe haben; begrüßt die Tatsache, dass 16 Mitgliedstaaten diese Möglichkeiten derzeit anbieten, und fordert die übrigen Mitgliedstaaten auf, dies ebenfalls in Erwägung zu ziehen;

Homophobe Gesetze und Recht auf freie Meinungsäußerung in Europa

10. ist zutiefst besorgt über Entwicklungen, die auf der Grundlage irriger Annahmen in Bezug auf Homosexualität und Transgenderismus die Meinungs- und Versammlungsfreiheit einschränken; ist der Auffassung, dass die EU-Mitgliedstaaten bei der Anwendung und dem Schutz der Grundrechte in Europa mit gutem Beispiel vorangehen sollten;
11. bedauert, dass solche Gesetze bereits dazu genutzt werden, Bürger zu verhaften und ihnen Geldstrafen aufzuerlegen, auch heterosexuellen Bürgern, die Unterstützung, Toleranz und Akzeptanz für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen äußern; bedauert ebenso, dass diese Gesetze Homophobie und zuweilen Gewalt legitimieren, wie das bei dem Gewaltanschlag auf einen Bus mit LGBT-Aktivisten am 17. Mai 2012 in Sankt Petersburg der Fall war;
12. verurteilt die Gewalt und die Drohungen im Umfeld der Gay-Pride-Parade vom 20. Mai 2012 in Kiew, bei der zwei Organisatoren der Gay-Pride-Parade zusammengeschlagen wurden, was dazu führte, dass die Parade abgesagt wurde; erinnert daran, dass EU-Abkommen an die Achtung der Grundrechte, wie sie in den Verträgen verankert sind, geknüpft sind, und fordert deshalb die Ukraine auf, Rechtsvorschriften einzuführen, durch die Diskriminierung, auch die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, verboten wird; ist der Meinung, dass die derzeitigen Entwicklungen in der Ukraine mit dieser Anforderung nicht vereinbar sind; fordert die ukrainischen Behörden auf, unverzüglich den entsprechenden Gesetzesentwurf zurückzuziehen, Rechtsvorschriften zum Verbot von Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, vorzuschlagen, und sich dazu zu verpflichten, eine sichere Pride-Parade in Kiew im nächsten Jahr zu ermöglichen;
13. weist darauf hin, dass der Begriff „Propaganda“ selten definiert wird; ist besorgt über die Tatsache, dass sich Medien demonstrativ einer Selbstzensur unterworfen haben, Bürger eingeschüchtert werden und Angst haben, ihre Meinung zu äußern, und dass Unternehmen, die schwulen- und lesbefreundliche Insignien benutzen, wie etwa Regenbogen, verfolgt werden können;
14. betont, dass diese Gesetze und Entwürfe mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte unvereinbar sind, der diskriminierende Gesetze und Praktiken¹, die sich auf die sexuelle Ausrichtung gründen, verbietet und dem Russland, die Ukraine, die Republik Moldau und alle EU-Mitgliedstaaten beigetreten sind; fordert den Europarat auf, diese Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, zu überprüfen, ob sie mit den Verpflichtungen vereinbar sind, die sich aus der Mitgliedschaft im Europarat und der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, und angemessene Maßnahmen zu ergreifen;
15. betont ferner, dass Erziehung und Bildung entscheidende Faktoren sind, und weist deshalb darauf hin, dass eine sorgfältige, zugängliche und auf gegenseitiger Achtung beruhende Sexualerziehung erforderlich ist; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, die Bekämpfung von Homophobie durch Bildungsmaßnahmen sowie durch administrative, juristische und legislative Maßnahmen zu verstärken;

¹ *Toonen v. Australia*, Communication No. 488/§992, UN Doc. CCPR/C/50/D/488/1992 (1994); *Young v. Australia*, Communication No. 941/2000, UN Doc. CCPR/C/78/D/941/2000 (2003); *X v. Columbia*, Communication No. 1361/2005, UN Doc. CCPR/C/89/D/1361/2005 (2007)

16. betont schließlich, dass nationale und internationale Gerichte immer wieder bestätigen, dass Gründe der öffentlichen Moral eine unterschiedliche Behandlung nicht rechtfertigen, was auch für das Recht auf freie Meinungsäußerung gelte; weist auf die überwiegende Mehrheit der Länder in Europa hin, in denen es solche Gesetze nicht gibt und in denen das gesellschaftliche Leben blüht und vielfältig und durch gegenseitigen Respekt gekennzeichnet ist;
17. fordert die zuständigen Behörden in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und aller EU-Mitgliedstaaten auf, die Achtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung unter Beweis zu stellen und zu gewährleisten und diese Gesetze und Entwürfe im Lichte internationaler Menschenrechtsnormen und der sich daraus ergebenden Pflichten erneut zu überprüfen;
18. fordert die Kommission, den Rat und den Auswärtigen Dienst auf, diese Verbote zur Kenntnis zu nehmen und sie zu verurteilen, insbesondere im Zusammenhang mit den Bereichen Innere Angelegenheiten, bilateraler Dialog und Europäische Nachbarschaftspolitik; fordert darüber hinaus den Rat der Europäischen Union und den Auswärtigen Dienst auf, dieses Thema in den entsprechenden internationalen Foren zur Sprache zu bringen, wie etwa dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen;

o

o o

19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat der Europäischen Union, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, den nationalen Regierungen und Parlamenten Russlands und der Ukraine, den hier genannten regionalen Parlamenten Russlands und den hier genannten örtlichen Räten der Republik Moldau zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Mai 2012 zu Schweizer Quoten bei der Anzahl der Aufenthaltsgenehmigungen, die Staatsangehörigen von Polen, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn erteilt werden (2012/2661(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Freihandelsabkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft¹,
- unter Hinweis auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit², insbesondere dessen Anhang I zur Freizügigkeit und Anhang III zur gegenseitigen Anerkennung der Berufsqualifikationen³,
- unter Hinweis auf das Protokoll vom 26. Oktober 2004 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union⁴,
- unter Hinweis auf das Protokoll vom 27. Mai 2008 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit im Hinblick auf die Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. September 2010 zu dem Thema „EWR-Schweiz: Hindernisse für die vollständige Verwirklichung des Binnenmarktes“⁶,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Dezember 2010 zu den Beziehungen der EU zu EFTA-Staaten,
- unter Hinweis auf die Entscheidung des Schweizer Bundesrates vom 18. Mai 2012, in Bezug auf acht EU-Mitgliedstaaten die Schutzklausel anzuwenden,

¹ ABI. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

² ABI. L 114 vom 30.4.2002, S. 6.

³ ABI. L 114 vom 30.4.2002, S. 6.

⁴ ABI. L 89 vom 28.3.2006, S. 30.

⁵ ABI. L 124 vom 20.5.2009, S. 53.

⁶ ABI. C 308 E vom 20.10.2011, S. 18.

- unter Hinweis auf die Anfragen vom 14. Mai 2012 und 16. Mai 2012 an die Kommission zu dem Thema „Schweizer Quoten bei der Anzahl der Aufenthaltsgenehmigungen, die Staatsangehörigen von Polen, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn erteilt werden“ (O-000113/2012 – B7 0115/2012 und O-000115/2012 - B7-0116/2012),
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. unter Hinweis darauf, dass der Bundesrat der Schweiz beschlossen hat, zum 1. Mai 2012 zahlenmäßige Beschränkungen in Bezug auf Aufenthaltserlaubnisse der Kategorie B für Aufenthalte bis zu fünf Jahren einzuführen, die Staatsangehörigen von Polen, Litauen, Lettland, Estland, Slowenien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn gewährt werden;
 - B. unter Hinweis darauf, dass sich die schweizerischen Staatsorgane bei dieser Entscheidung auf eine sogenannte Schutzklausel berufen haben, die in Artikel 10 des Abkommens von 1999 enthalten ist und ihnen die Möglichkeit gibt, solche zeitweiligen restriktiven Maßnahmen einzuführen, wenn die Zahl der gewährten Aufenthaltsgenehmigungen in einem bestimmten Jahr den Durchschnittswert der vorangehenden Jahre um mindestens 10 % übersteigt; unter Hinweis darauf, dass die schweizerischen Staatsorgane erklärt haben, diese Situation sei im Fall von Staatsangehörigen der acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingetreten;
 - C. unter Hinweis darauf, dass die von den schweizerischen Staatsorganen angerufene Schutzklausel in Artikel 10 des Abkommens von 1999 keine Differenzierung anhand der Nationalität für den Fall vorsieht, dass Obergrenzen für Aufenthaltsgenehmigungen oder Quoten für deren Anzahl festgelegt werden sollen, und dass darin „Arbeitnehmer und Selbständige der Europäischen Gemeinschaft“ erwähnt werden;
 - D. unter Hinweis darauf, dass in Bezug auf die Staatsangehörigen von acht der Mitgliedstaaten, die 2004 der EU beigetreten sind, durch die Schweiz bis zum 30. April 2011 zahlenmäßige Beschränkungen angewandt wurden, wie sie das Protokoll von 2004 zulässt; unter Hinweis darauf, dass am Ende dieser Übergangszeit Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens von 1999 Anwendung findet;
 - E. in der Erwägung, dass diese Sachlage in einem größeren Zusammenhang zu sehen ist, weil die schweizerischen Staatsorgane Maßnahmen treffen, die die mit der Durchführung der bilateralen Abkommen bereits erreichten Fortschritte gefährden, und gegen die das Parlament bereits in seiner Entschließung vom September 2010 seine Bedenken geäußert hat;
 - F. unter Hinweis darauf, dass die Schweiz mehrere sogenannte flankierende Maßnahmen in Bezug auf das Abkommen über den freien Personenverkehr getroffen hat, die die Erbringung von Dienstleistungen durch EU-Unternehmen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – in der Schweiz behindern können, und dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs einige dieser Begleitmaßnahmen nur hinnehmbar sind, wenn sie im Einklang mit der Verhältnismäßigkeit ein allgemeines Interesse schützen, das im Herkunftsstaat der Erbringer der Dienstleistungen nicht bereits geschützt wird;
 - G. in der Erwägung, dass ein Teil dieser flankierenden Maßnahmen in einem Missverhältnis zu den angestrebten Zielen steht, etwa die Verpflichtung zur vorherigen Meldung mit

achtägiger Wartefrist, die Pflicht zur Errichtung von Beiträgen zu den Vollzugskosten von Dreiparteienkommissionen und die Verpflichtung für ausländische Unternehmen, die länderübergreifende Dienstleistungen erbringen, eine Garantie für finanzielle Bonität zu stellen; in der Erwägung, dass diese Maßnahmen für KMU, die in der Schweiz Dienstleistungen erbringen wollen, besonders belastend ist;

- H. unter Hinweis darauf, dass die schweizerischen Staatsorgane in Verletzung des Abkommens über den freien Personenverkehr entschieden haben zu verbieten, dass deutsche und österreichische Taxis an Schweizer Flughäfen Fahrgäste übernehmen;
- I. unter Hinweis darauf, dass diese Probleme mehrfach in dem durch das Abkommen über den freien Personenverkehr geschaffenen Gemeinsamen Ausschuss mit der Schweiz erörtert worden ist; in der Erwägung, dass der Gemeinsame Ausschuss sie nicht hat lösen können;
- J. in der Erwägung, dass nur begrenzte Änderungen des Abkommens über den freien Personenverkehr zwecks Anpassung an die Entwicklung des EU-Rechts im Bereich des freien Personenverkehrs zulässig sind; in der Erwägung, dass das Abkommen nicht über einen wirksamen Überwachungs- und Rechtskontrollmechanismus verfügt, wie sie innerhalb der EU und im EWR üblich sind;

Schweizer Quoten bei der Anzahl der Aufenthaltsgenehmigungen für EU-Staatsangehörige

- 1. bedauert mit Nachdruck, dass die schweizerischen Staatsorgane entschieden haben, zahlenmäßige Beschränkungen der langfristigen Aufenthaltsgenehmigungen für EU-Bürger wiedereinzuführen, die Staatsangehörige von acht der Mitgliedstaaten sind, die der EU 2004 beigetreten sind, wodurch der freie Personenverkehr, den das Abkommen von 1999 mit der EU vorsieht, eingeschränkt wird;
- 2. betrachtet die genannte Entscheidung insofern als diskriminierend und unrechtmäßig, als es keine Rechtsgrundlage in den geltenden Verträgen zwischen der Schweiz und der EU für derartige Differenzierung nach Staatsangehörigkeit gibt; legt den schweizerischen Staatsorganen dringend nahe, ihre Entscheidung zu überprüfen und darauf zu verzichten, sich +auf die Schutzklausel zu berufen;
- 3. weist darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 10 Absatz 4 des Abkommens von 1999, ergänzt durch das Protokoll von 2004, nicht erfüllt sind;
- 4. begrüßt die rechtzeitige, kritische Erklärung der Hohen Vertreterin / Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, in der sie ihre Dienststellen angewiesen hat, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die schweizerischen Staatsorgane um den Widerruf ihrer Entscheidung zu ersuchen;
- 5. weist darauf hin, dass die Schweiz 2008 im Protokoll II die Rechte des freien Personenverkehrs auf Bulgarien und Rumänien ausgedehnt hat; bedauert jedoch, dass das Abkommen Übergangszeiten von bis zu sieben Jahren vorsieht; bedauert es, dass die Regierung der Schweiz im Mai 2011 entschieden hat, die Übergangszeit für Bulgaren und Rumänien bis zum 31. Mai 2014 zu verlängern;
- 6. vertritt die Auffassung, dass beide Seiten statt der Einführung restriktiver Maßnahmen im gegenwärtigen Rahmen auf die Konzipierung eines angemesseneren, wirkungsvoller und flexibleren Systems der Zusammenarbeit hinarbeiten sollten, um den freien

Personenverkehr zusätzlich zu erleichtern; fordert die Kommission auf, dieses Thema möglichst frühzeitig gegenüber den schweizerischen Staatsorganen zur Sprache zu bringen und es auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des durch das Abkommen geschaffenen Gemeinsamen Ausschusses zu setzen;

Hindernisse für die vollständige Verwirklichung des Binnenmarkts

7. fordert die Kommission auf, darzulegen, welche Maßnahmen seit der Annahme seiner Entschließung vom 7. September 2010 getroffen worden sind, um die Probleme der flankierenden Maßnahmen zu lösen, die die Erbringung von Dienstleistungen durch KMU der EU in der Schweiz erschweren, und den Staatsorganen der Schweiz nahezulegen, Regelungen aufzuheben, die ausländische Unternehmen, welche länderübergreifend Dienstleistungen erbringen, zur Hinterlegung einer Garantie für finanzielle Bonität verpflichten;
8. erklärt sich besorgt über die Entscheidung des Schweizer Bundesrats, zusätzliche flankierende Maßnahmen zu prüfen;
9. gibt erneut seinen Bedenken gegen die Situation an Schweizer Flughäfen Ausdruck, wo in Folge ablehnender Bescheide Schweizer Behörden deutsche und österreichische Taxis keine Passagiere aufnehmen dürfen, und fordert die Kommission auf, die Verträglichkeit dieser Entscheidung mit dem Abkommen über den freien Personenverkehr zu prüfen;
10. bedauert es, dass das Abkommen nicht der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, Rechnung trägt; verlangt eine dynamischere Anpassung der Abkommen auf binnenmarktbezogenen Gebieten an die Entwicklung des EU-Rechts;
11. betrachtet es als entscheidend für den weiteren Ausbau der Teilhabe der Schweiz am Binnenmarkt, dass durch Rechtsregeln ein transparenteres und berechenbareres Umfeld für Wirtschaftsakteure beider Seiten geschaffen wird;
12. verlangt zusätzliche Fortschritte in dem Bemühen um horizontale Lösungen für Probleme, die mit der Notwendigkeit einer dynamischen Anpassung von Abkommen an die Fortentwicklung des EU-Rechts zusammenhängen, eine homogene Auslegung der Abkommen, unabhängige Überwachungs- und Rechtsdurchsetzungsmechanismen, einen Streitbeilegungsmechanismus, der nicht mit Fragmentierung verbunden ist, Transparenz in den Entscheidungsverfahren und Kommunikation zwischen den Gemeinsamen Ausschüssen;
13. betont, dass Mechanismen zur Konformitätskontrolle, die über rein einzelstaatliche Möglichkeiten hinausgehen, für das gute Funktionieren des Binnenmarkts wichtig sind;
14. erklärt seine Bereitschaft, eine Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz zu fördern, um die Herausforderungen, vor denen beide Seiten stehen, zu überwinden;

o o

15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament der Schweiz zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Mai 2012 zum möglichen Austritt Venezuelas aus der Interamerikanischen Menschenrechtskommission

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Venezuela, insbesondere die Entschließungen vom 24. Mai 2007 zum Fall des Fernsehsenders RCTV¹, vom 23 Oktober 2008 zum Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter², vom 7 Mai 2009 zum Fall von Manuel Rosales³, vom 11. Februar 2010 zu Venezuela⁴ sowie vom 8. Juli 2010 zum Fall von María Lourdes Afiuni⁵,
 - unter Hinweis auf die Amerikanische Deklaration der Rechte und Pflichten des Menschen von 1948, durch die der Beginn des Interamerikanischen Systems zum Schutz der Menschenrechte (IAHRS) formalisiert wurde, und unter Hinweis auf die Einrichtung der Interamerikanischen Menschenrechtskommission (IACHR) durch die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) im Jahr 1959, der Venezuela seit 1977 angehört, und die statutarische Einsetzung der IACHR im Jahr 1979,
 - unter Hinweis auf die Einrichtung des Interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Jahr 1979, dessen Mitglied Venezuela seit 1981 ist,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 17. Juni 2010 zu Maßnahmen der EU zugunsten von Menschenrechtsverteidigern⁶ und vom 18. April 2012 zur Lage der Menschenrechte in der Welt und über die Politik der Europäischen Union zu diesem Thema, einschließlich der Auswirkungen für die strategische Menschenrechtspolitik der EU⁷,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des UN-Hochkommissars für Menschenrechte, Rupert Colvill, vom 4. Mai 2012, in der er seiner Besorgnis im Hinblick auf den möglichen Austritt Venezuelas aus der IACHR Ausdruck verleiht,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) als Ergänzung zu bzw. als ein Korrektiv für schwache nationale Justizsysteme ihr eigenes regionales Menschenrechtssystem geschaffen hat, zu dem die 1959 ins Leben gerufene Interamerikanische Menschenrechtskommission und der 1979 errichtete Interamerikanische

¹ ABl. C 102 E vom 24.04.2008, S. 484.

² ABl. C 15 E vom 21.01.2010, S. 85.

³ ABl. C 212 E vom 05.08.2010, S. 113.

⁴ ABl. C 341 E vom 16.12.2010, S. 69.

⁵ ABl. C 351 E vom 02.12.2011, S. 130.

⁶ ABl. C 236 E vom 12.8.2011, S. 69.

⁷ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0126.

Menschenrechtsgerichtshof gehören, dessen Urteilen die 1978 in Kraft getretene Amerikanische Menschenrechtskonvention (Pakt von San José) zugrunde liegt;

- B. in der Erwägung, dass die „Grundrechte des Einzelnen“ in der Amerikanischen Deklaration der Rechte und Pflichten des Menschen als eines der Grundprinzipien der OAS genannt werden;
- C. in der Erwägung, dass bisher 24 der 34 Mitglieder der OAS die interamerikanische Konvention für Menschenrechte ratifiziert haben;
- D. in der Erwägung, dass Venezuela Vertragspartei der Amerikanischen Konvention für Menschenrechte sowie derzeit Mitglied der IACtHR ist und der Rechtssprechung des Interamerikanischen Gerichtshofes unterliegt, der für die Auslegung und Durchsetzung der Bestimmungen der Konvention zuständig ist; in der Erwägung, dass Venezuela sich an den Mechanismen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen beteiligt;
- E. in der Erwägung, dass Präsident Chávez am 2. Mai 2012 die Einrichtung eines Ausschusses bekannt gegeben hat, das die Möglichkeit eines Austritts aus der IACtHR bewerten soll; in der Erwägung, dass der Außenminister Venezuelas am 3. Mai 2012 andere Regierungen der Region aufgefordert hat, das Gleiche zu tun;
- F. in der Erwägung, dass von 1970 bis 2011 vier Beschlüsse der IACtHR Venezuela betrafen, und in der Erwägung, dass der Gerichtshof von 2004 bis 2012 über 12 Fälle entschieden hat; in der Erwägung, dass die OAS Venezuela über die IACtHR mehrfach im Zusammenhang mit Verletzungen der Meinungsfreiheit, der persönlichen Sicherheit und der Nichtahndung von Straftaten sowie politischen Rechten warnt hat;
- G. in der Erwägung, dass Venezuela in den vergangenen Jahren mehrfach die IACtHR und den Gerichtshof kritisiert hat und wiederholt mit dem Argument, dass die IACtHR befangen sei und unterschiedliche Maßstäbe anwende, mit dem Austritt gedroht hat; in der Erwägung, dass Venezuela nun erstmals ernsthafte Schritte in Richtung Austritt unternommen hat. in der Erwägung, dass Venezuela seit 2002 alle Ersuchen der IACtHR, das Land zu besuchen, abgelehnt hat;
- H. in der Erwägung, dass der Inhalt der Entschlüsse des EP, insbesondere der Entschlüsse zum Verbot der Ausübung öffentlicher Ämter für Oppositionsführer und zu politischen Verfolgungen, wie der Schließung des RCTV, durch verschiedene Beschlüsse und Empfehlungen der IACtHR bekräftigt wurde; in der Erwägung, dass Präsident Chávez infolge dieser ungünstigen Empfehlungen und deren Missachtung oder Nichtumsetzung durch die staatlichen Stellen Venezuelas den Mechanismus für den Austritt seines Landes aus diesem internationalen Gremium ausgelöst hat;
- I. in der Erwägung, dass sowohl der Präsident des Obersten Strafgerichtshofs als auch der Generalstaatsanwalt der Bolivarenischen Republik Venezuela dem Vorschlag von Präsident Chávez, Venezuela solle aus der IACtHR austreten, gebilligt haben, was eindeutig beweist, dass die öffentlichen Stellen und insbesondere die Justizbehörden völlig den politischen Entscheidungen des Staatschefs unterworfen sind;
- J. in der Erwägung, dass die IACtHR, ein hoch anerkanntes Gremium mit positiven Auswirkungen in der Region, einen entscheidenden Beitrag dazu geleistet hat, dass zahlreichen Opfern von Menschenrechtsverletzungen Gerechtigkeit widerfahren ist, und

eine Schlüsselrolle beim Übergang von den zuvor in vielen Ländern der Region herrschenden Diktaturen zur Demokratie, gespielt hat;

- K. in der Erwägung, dass die IACHR als autonomes Gremium mit sieben unabhängigen Mitgliedern, die im eigenen Namen handeln ohne ein bestimmtes Land zu vertreten, Fälle an den Interamerikanischen Gerichtshof überweist, in schweren und dringenden Fällen Mitgliedstaaten der OAS auffordert, „vorsorgliche Maßnahmen“ zur Verhinderung irreparabler Verletzungen der Menschenrechte zu ergreifen, und Beschwerden von Einzelpersonen, die Menschenrechtsverletzungen geltend machen, entgegennimmt, analysiert und untersucht;
- L. in der Erwägung, dass regionale Menschenrechtsgremien eine sehr wichtige Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechtsmechanismen spielen und allgemeine Menschenrechtsnormen und –verträge stärken, wie auch wiederholt von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, sowie von Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsverteidigern anerkannt wurde;
- M. in der Erwägung, dass der Interamerikanische Gerichtshof gemäß Artikel 1 seiner Satzung, ein autonomes Rechtsprechungsorgan ist, dessen Ziel es ist, die Amerikanische Konvention anzuwenden und auszulegen; in der Erwägung, dass seine Urteile für die Unterzeichnerstaaten der Konvention verbindlich sind;
- 1. ist besorgt über die Ankündigung Venezuelas, es werde einen staatlichen Ausschuss zur Prüfung der Möglichkeit seines Ausscheidens aus der Interamerikanischen Menschenrechtskommission einrichten, und fordert die Regierung Venezuelas auf, diese Haltung zu überdenken;
- 2. befürchtet, dass ein Austritt aus dem Interamerikanischen System zur Isolierung Venezuelas und zu einer weiteren Verschlechterung der Menschenrechtslage führen könnte;
- 3. legt der Regierung Venezuelas und allen anderen Staaten in der Region nahe, die Beschlüsse und Empfehlungen der IACHR zur Zusammenarbeit mit regionalen und internationalen Menschenrechtsmechanismen anzuerkennen und umzusetzen, und fordert sie auf, keine Maßnahmen einzuleiten, die den Schutz der Menschenrechte schwächen könnten;
- 4. begrüßt die gesamte von der IACHR geleistete Arbeit insbesondere in den Bereichen Meinungsfreiheit, Rechte indigener Völker, Verhinderung von Folter, soziale Rechte und Frauenrechte sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Menschenrechte in der Region, und ermutigt sie, diese Arbeit fortzusetzen, um die umfassende Achtung der Menschenrechte zu erreichen;
- 5. unterstützt regionale Menschenrechtsgremien als Teil des internationalen Menschenrechtsmechanismus und fordert die EU-Organe auf, den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte, die IACHR und die Konvention noch stärker zu unterstützen;
- 6. fordert diejenigen Länder, die dem Interamerikanischen System für Menschenrechte noch nicht beigetreten sind, auf, dies umgehend zu tun und sich umfassend daran zu beteiligen, wodurch die institutionelle Autorität dieses Systems gestärkt würde;

7. fordert die Regierung der Bolivarischen Republik Venezuela auf, die internationalen und regionalen Konventionen und Chartas, die Venezuela unterzeichnet hat, einzuhalten; weist darauf hin, dass gemäß der Verfassung von Venezuela alle unterzeichneten internationalen Konventionen verbindlich sind;
8. bedauert die Entscheidungen der Legislative und Judikative Venezuelas, die Bestrebungen des Präsidenten zu unterstützen, aus der IACtHR auszutreten, was beweist, dass in diesem Land der Grundsatz der Gewaltentrennung nicht eingehalten wird. Legislative und Judikative völlig den politischen Entscheidungen des Präsidenten unterstehen;
9. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS), der Parlamentarischen Versammlung EuroLat und der Regierung der Bolivarischen Republik Venezuela zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Mai 2012 zur Lage der Menschenrechte in Aserbaidschan (2012/2654(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zur Lage in Aserbaidschan, insbesondere die Entschließungen zu den Menschenrechten,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 2012 mit den Empfehlung an den Rat, die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst betreffend die Aushandlung des Assoziierungsabkommens EU-Aserbaidschan¹,
 - unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Aserbaidschan, das 1999 in Kraft getreten ist, und die laufenden Verhandlungen zwischen den beiden Seiten über ein neues Assoziierungsabkommen, das das vorhergehende Abkommen ersetzen soll,
 - in Kenntnis der Gemeinsamen Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 15. Mai 2012 mit dem Titel „Umsetzung einer neuen Europäischen Nachbarschaftspolitik“,
 - unter Hinweis auf das neue Nationale Aktionsprogramm für einen effektiveren Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Republik Aserbaidschan, das am 27. Dezember 2011 vom aserbaidschanischen Präsidenten gebilligt wurde,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Aserbaidschan aktiv an der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) und der Östlichen Partnerschaft mitwirkt und zur Achtung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, die grundlegende Werte der beiden genannten Initiativen sind, verpflichtet ist; in der Erwägung, dass sich die allgemeine Menschenrechtslage in Aserbaidschan jedoch in den letzten Jahren trotz der im Aktionsplan im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik verankerten Verpflichtungen verschlechtert hat und nichtstaatliche Organisationen und unabhängige Medien zunehmend unter Druck gesetzt und eingeschüchtert werden, was zu einem weit verbreiteten Gefühl der Angst unter Angehörigen der Opposition und Menschenrechtsverteidigern sowie Aktivisten von Jugendorganisationen und sozialen Netzwerken und zur Selbstzensur von Journalisten geführt hat;
- B. in der Erwägung, dass die friedlichen Proteste am 15. Mai 2012 in der Hauptstadt Baku, bei denen die Freilassung politischer Gefangener vor dem Eurovision Song Contest in Aserbaidschan am 26. Mai gefordert wurde, von der Polizei aufgelöst wurden; in der Erwägung, dass der Einsatz von Gewalt gegen friedliche Demonstranten ein

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0127.

Verhaltensmuster der aserbaidschanischen staatlichen Stellen ist, was eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen bedeutet, die Aserbaidschan gegenüber der EU sowie im Rahmen des Europarates und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eingegangen ist;

- C. in der Erwägung, dass unabhängige Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und andere, die versuchen, ihre Meinung zu äußern, Angelegenheiten im öffentlichen Interesse zu untersuchen oder die Regierung in Aserbaidschan zu kritisieren, Gegenstand von tätlichen Angriffen, Einschüchterungen, Bedrohungen oder Verhaftungen wurden, wobei die Fälle der Journalisten İdrak Abbasov und Xədicə İsmayılova besonders besorgniserregend sind;
- D. in der Erwägung, dass der Aktivist und Angehörige der oppositionellen Volksfront-Partei Elnur Məcidli am 16. Mai aus der Haft entlassen wurde;
- E. in der Erwägung, dass der Eurovision Song Contest 2012 am 26. Mai in Baku für Aserbaidschan eine Gelegenheit bieten sollte, sein Engagement für Demokratie und Menschenrechte zu beweisen;
- F. in der Erwägung, dass hunderte Grundstücke auf intransparente und unverantwortliche Weise enteignet wurden und tausende Hausbesitzer in Baku im Zuge von Entwicklungsprojekten zum Verlassen ihrer Wohnungen gezwungen wurden, unter anderem in Nachbarschaft des Platzes der Nationalflagge, an dem sich der Kristallpalast von Baku befindet, der als Veranstaltungsort des Eurovision Song Contest 2012 und anderer künftiger Ereignisse dienen wird;
- G. in der Erwägung, dass die Presse- und Medienfreiheit oft missachtet wird; in der Erwägung, dass in der Praxis die uneingeschränkte digitale Freiheit einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit im Internet nicht gewährleistet ist;
- H. in der Erwägung, dass Aserbaidschan im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen für den Zeitraum 2012–2013 einen nichtständigen Sitz einnimmt und sich dazu verpflichtet hat, die in der Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen verankerten Werte zu achten;
- I. in der Erwägung, dass Aserbaidschan ein Mitglied des Europarates ist und die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet hat;
- 1. fordert die aserbaidschanischen staatlichen Stellen auf, unverzüglich alle Maßnahmen einzustellen, durch die die Meinungs- und Versammlungsfreiheit eingeschränkt wird, da sie nicht mit den Verpflichtungen Aserbaidschans in Bezug auf Demokratie sowie den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vereinbar sind;
- 2. verurteilt den brutalen Übergriff von Angehörigen der Polizei und von Sicherheitskräften der staatlichen Öl firma SOCAR gegen den Journalisten der Zeitung „Serkalo“ und des „Instituts für die Freiheit und Sicherheit von Reportern“ İdrak Abbasov, der den Abriss von Häusern in der Siedlung Sulutəpə in Baku filmte;
- 3. verurteilt die Erpressungs- und Einschüchterungskampagne gegen die Enthüllungsjournalistin Xədicə İsmayılova aufgrund ihrer Recherchen im Zusammenhang mit vermuteten Geschäftsinteressen der Familie von Präsident Əliyev;
- 4. nimmt die laufenden Ermittlungen der aserbaidschanischen staatlichen Stellen im

- Zusammenhang mit den Angriffen auf die Journalisten zur Kenntnis; fordert die staatlichen Stellen auf, dafür zu sorgen, dass diese Vorfälle tatsächlich untersucht werden und die Verantwortlichen für diese Angriffe strafrechtlich belangt werden;
5. fordert die aserbaidschanischen staatlichen Stellen auf, friedliche Proteste zuzulassen und es den Polizeikräften zu untersagen, die Arbeit von Journalisten zu behindern, die über Demonstrationen berichten;
 6. verurteilt die Schikanen, die Einschüchterung und die Gewalt gegen Journalisten und andere, die ihrer Meinung auf friedliche Weise Ausdruck verleihen; fordert die staatlichen Stellen auf, unverzüglich alle politischen Gefangenen aus der Haft bzw. Untersuchungshaft zu entlassen, unter anderem sechs Journalisten – Anar Bayramlı, Ramil Dadaşov, Vüqar Qonaqov, Zaur Quliyev, Aydin Caniyev und Əvəz Zeynallı –, den Aktivisten im Bereich der sozialen Medien Bəxtiyar Hacıyev, den Rechtsanwalt und Leiter einer nichtstaatlichen Organisation Vüdadi İsgəndərov, den Menschenrechtsaktivisten und Rechtsanwalt Taleh Xasməmmədov und die Aktivisten, die unter verschiedenen politisch motivierten Anklagen im Zusammenhang mit den friedlichen Protesten im April 2011 festgenommen wurden;
 7. bekräftigt seinen Standpunkt, wonach das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Aserbaidschan, das derzeit ausgehandelt wird, Klauseln und Bezugspunkte zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte enthalten sollte, insbesondere im Hinblick auf die Medienfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die in der Verfassung Aserbaidschans verankerten Grundsätze und Rechte und die Verpflichtungen Aserbaidschans im Rahmen des Europarates und der OSZE widerspiegeln;
 8. bekundet seine Solidarität mit den Veranstaltern der Kampagne „Sing for Democracy“, die anlässlich des Eurovision Song Contest in Baku ins Leben gerufen wurde, und hofft, dass ihre Aktionen einen Beitrag dazu leisten können, die unerlässlichen demokratischen Reformen und eine wesentliche Verbesserung der Menschenrechtslage im Land herbeizuführen;
 9. bekundet seine Besorgnis über die Zwangsräumungen und den Abriss von Häusern in Verbindung mit einem umfassenden Sanierungsplan für Baku, der zum Teil im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Eurovision Song Contest steht; fordert die aserbaidschanischen staatlichen Stellen auf, dafür zu sorgen, dass die laufenden Bauarbeiten für neue Gebäude in Baku im Einklang mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften stehen und die Umsiedlung von Menschen im Zuge transparenter rechtlicher Verfahren und mit einer angemessenen Entschädigung erfolgt;
 10. begrüßt die Freilassung des Mitglieds der oppositionellen Volksfront-Partei Elnur Məcidli; fordert die aserbaidschanische Regierung auf, dem Sonderberichterstatter der Parlamentarischen Versammlung des Europarates für politische Gefangene ein Visum auszustellen, damit er entsprechend seinem Mandat das Land besuchen kann;
 11. fordert die aserbaidschanischen Regierungsstellen auf, die digitalen Freiheiten einschließlich des unzensierten Zugangs zu Informations- und Kommunikationsdiensten zu gewährleisten, da es sich um universelle Rechte handelt, die für die Menschenrechte wie freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information sowie für die Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht im öffentlichen Leben unerlässlich sind;

12. fordert die aserbaidschanischen staatlichen Stellen auf, den Gesetzesentwurf über Verleumdung anzunehmen, in dem die Abschaffung der strafrechtlichen Haftung für Verleumdung und Beleidigung vorgesehen ist; begrüßt die Debatte über die Annahme eines solchen Gesetzes in der aserbaidschanischen Gesellschaft, die enge Zusammenarbeit mit der OSZE in diesem Zusammenhang und die Absicht der aserbaidschanischen staatlichen Stellen, den Gesetzesentwurf vor Jahresende anzunehmen;
13. fordert die aserbaidschanischen staatlichen Stellen auf, die Rechtsvorschriften über Wahlen, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Medienfreiheit an die internationalen Standards anzupassen und deren umfassende Umsetzung zu gewährleisten;
14. fordert die aserbaidschanische Regierung auf, ihre Anstrengungen in Bezug auf die Reformierung aller Aspekte des Rechtssystems, also Strafverfolgung, Strafverfahren, Verurteilung, Haft und Rechtsmittel, zu verstärken;
15. fordert die aserbaidschanischen Regierungsstellen auf, sich an alle Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte betreffend Aserbaidschan zu halten;
16. fordert die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik / Vizepräsidentin der Kommission, den Rat und die Kommission auf, die Lage in Bezug auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten in Aserbaidschan nach dem Eurovision Song Contest genau zu überwachen; fordert den Rat auf, bei anhaltenden Menschenrechtsverletzungen die Möglichkeit gezielter Sanktionen gegen die Verantwortlichen in Erwägung zu ziehen;
17. verurteilt entschieden die Drohungen radikaler islamistischer Organisationen und Einzelpersonen gegen die Teilnehmer am bevorstehenden Eurovision Song Contest, insbesondere jene, die der LGBT-Gemeinschaft angehören; unterstützt vorbehaltlos die säkulare Identität Aserbaidschans und sein Recht auf eine freie Entscheidung über seine außenpolitische Orientierung;
18. verurteilt entschieden Terrorismus in all seinen Formen und Ausprägungen und würdigt insbesondere den Beitrag Aserbaidschans zur Bekämpfung des Terrorismus und Extremismus auf regionaler und internationaler Ebene;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem EAD, den Regierungen und Parlamenten der Republik Aserbaidschan und der EU-Mitgliedstaaten sowie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.